

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0799/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **19.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 26.07.2025 eine Reportage mit dem Titel „Das Virus lebt“. „Die Corona-Pandemie und ihre Folgen haben Familien gespalten, Kollegen, das Land“, heißt es in der Unterzeile. Wie könne man wieder miteinander sprechen und worüber müsse man sprechen, fragt die Redaktion. Dafür habe man mit Menschen gesprochen, die der Zeitung zufolge ganz unterschiedliche Ansichten darüber haben, was Aufarbeitung bedeutet. Protagonist des Textes ist ein Zahnarzt im Ruhestand, der sich während der Pandemie nicht impfen lassen hat, der laut Zeitung davon überzeugt ist, dass es nie eine Pandemie gegeben hat und der das Vertrauen in den Staat verloren hat.

Die Zeitung beschreibt, wie der ehemalige Zahnarzt dem Staat gegenüber schon immer skeptisch gewesen sei, das habe seinen Anfang genommen, als er als deutscher Meister im Weitsprung nicht habe an den Olympischen Spielen 1980 in Moskau teilnehmen dürfen. Seitdem sei der Kampf um Freiheit zentral in seinem Leben.

Die Zeitung erwähnt auch, dass die Schnittmengen zwischen der Querdenkerbewegung und der Impfgegner-Szene zu Rechtsextremismus und Antisemitismus groß seien, auch wenn Einzelne betonen würden, dass sie diese Schnittmengen nicht kennen würden oder nichts mit ihnen zu tun haben wollten. In Bezug auf den ehemaligen Zahnarzt heißt es, er wolle nicht gewusst haben, dass seine Demo-Aufrufe oder Interviews regelmäßig auf Querdenker-

Plattformen geteilt worden seien. Er distanzieren sich von jeglicher Form des Extremismus, von links wie von rechts, heißt es auch.

Weitere Protagonisten sind eine Immunologin und eine Frau mit einer gespendeten Leber, die aufgrund der Immunsuppressiva, die sie nehmen musste, Viren gegenüber besonders vulnerabel ist.

II. Beschwerdeführer ist der im Artikel porträtierte, ehemalige Zahnarzt. Er schickt dem Presserat mehrere Dokumente, in denen er auflistet, welche Verstöße er gegen den Pressekodex sieht. Er geht auf Grundannahmen ein, die im Artikel stehen, etwa dass das Virus real war und dass es gefährlich war. Der Beschwerdeführer macht aber auch selbst Themenfelder auf, indem er etwa schreibt, die Übersterblichkeit in den Pandemie Jahren sei den Impfungen zuzuschreiben und nicht dem Virus. Er kritisiert die Beschreibung seiner selbst zu Beginn des Artikels und meint etwa, die Runde der Protagonisten sei unausgewogen.

Er kritisiert neben vielen anderen Punkten auch, dass er sich nicht, wie von der Zeitung geschrieben, vor der Pandemie mit Ärztekammern gestritten haben. Er habe stattdessen mit Krankenkassen gestritten.

Anmerkung: Die Geschäftsstelle lässt die Beschwerde beschränkt auf einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer des Pressekodex, und die Aussage, der Beschwerdeführer habe sich vor der Pandemie mit Ärztekammern gestritten, zu. Bei allen anderen vom Beschwerdeführer vorgetragenen Punkten ist kein Verstoß gegen den Pressekodex erkennbar.

III. Für die Beschwerdegegnerin antworten zwei Mitarbeiter:innen der Rechtsabteilung und einer der Autoren des Textes. Sie schreiben, man habe die Beschwerde geprüft und die beanstandete Passage sei lediglich geringfügig ungenau. Die Ungenauigkeit wirke sich auf den Beschwerdeführer kaum aus. Im Beitrag stehe versehentlich, der Beschwerdeführer habe sich bereits vor Corona mit den Ärztekammern gestritten; tatsächlich habe er sich erst nach der Pandemie mit diesen auseinandergesetzt und vor Corona lediglich mit Krankenkassen gestritten.

Man habe die Passage freiwillig und nach Eingang der Presseratsbeschwerde unverzüglich korrigiert. Sie laute nun:

„Dem Staat gegenüber war [Name Beschwerdeführer] schon immer skeptisch. Er hat sich auch schon vor Covid gestritten, als Zahnarzt ‚mit den kranken Kassen‘, wie er sie nennt, nach der Pandemie mit Ärztekammern. Alles aber begann für ihn, als er, der mehrmalige deutsche Meister im Weitsprung, nicht an den Olympischen Spielen 1980 in Moskau teilnehmen durfte, trotz seiner Weite von 8,14 Meter.“

Dies habe man am Ende des Beitrags mit einem Transparenzhinweis deutlich gemacht:

„Hinweis der Redaktion: In einer ersten Version des Textes war zu lesen, [Name Beschwerdeführer] habe sich als Zahnarzt schon vor der Covid-Zeit mit Ärztekammern gestritten. Korrekt muss es heißen, er habe sich schon vor Covid mit den, wie er sie nannte, ‚ranken Kassen‘ gestritten, mit berufsständischen Ärztekammern aber erst nach der Pandemie. Wir haben das im Text korrigiert.“

Außerdem habe man in der nächsterreichbaren Print-Ausgabe eine Korrekturmeldung veröffentlicht:

„In ‚Das Virus lebt‘ vom 26. Juli (Buch Zwei) hieß es über [Name Beschwerdeführer], er habe sich als Zahnarzt schon vor der Covid-Zeit mit Ärztekammern gestritten. Korrekt muss es heißen, er habe sich schon vor Covid mit den, wie er sie nannte, ‚kranken Kassen‘ gestritten, mit berufsständischen Ärztekammern aber erst nach der Pandemie.“

Darüber hinaus äußert sich der Autor des Artikels. Er führt aus, der Beschwerdeführer habe berichtet, wie er sich nach der Corona-Zeit insbesondere mit der Zahnärztekammer Niedersachsen auseinandergesetzt habe; entsprechende E-Mails lägen vor. Der Beschwerdeführer werfe der Kammer unter anderem vor, mundtot gemacht zu werden, und schildere in einer E-Mail an die Zeitung eine laufende Dienstaufsichtsbeschwerde sowie die Androhung einer Unterlassungsklage.

Der Beschwerdeführer habe zudem zahlreiche weitere Landes Zahnärztekammern kontaktiert; eine entsprechende Liste liege vor. Man könne argumentieren, dass der Begriff „Ärztekammern“ unpräzise sei, jedoch lasse sich aus dem Kontext erschließen, dass es um die Vertretungen seines Berufsstandes gehe. Richtig sei aber, dass die Dokumente nicht belegten, der Beschwerdeführer habe sich bereits vor der Pandemie mit (Zahn-) Ärztekammern auseinandergesetzt; dies sei erst danach geschehen. Vor der Pandemie habe er sich hingegen mit Krankenkassen gestritten.

Der Beschwerdeführer habe die Zeitung trotz zahlreicher Beschwerden nie auf diesen Fehler hingewiesen; man hätte ihn sonst selbstverständlich sofort korrigiert. Es handle sich also nicht um einen vorsätzlichen Fehler.

Die Mitarbeiter:innen der Rechtsabteilung schließen mit der Bitte, der Presserat möge angesichts dieser vollumfänglichen, freiwilligen und unverzüglichen Korrektur von Maßnahmen absehen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der ursprünglichen Angabe der Zeitung im Artikel, der Beschwerdeführer und Protagonist habe sich vor der Pandemie mit Ärztekammern gestritten, einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Korrekt hätte es heißen müssen, der Beschwerdeführer habe sich in diesem Zeitraum mit Krankenkassen gestritten. Die Zeitung hat dies gemäß Ziffer 3 des Pressekodex korrigiert und mit einem Transparenzhinweis versehen. Das wirkt sich mildernd auf die Wahl der Maßnahme aus.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>